

2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung vom 24.04.2007 für den Friedhof der Ev. – luth. Kirchengemeinde Schwei

Aufgrund Artikel 16 der Kirchenordnung vom 20.02.1950 und Artikel 8 § 3 des Gesetzes betr. die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen vom 16.12.1864 i. d. F. vom 07.02.1913, zuletzt geändert am 15. Februar 1928, beschließt der Ev.-luth. Gemeindegemeinderat Schwei in seiner Sitzung am 07.09.2015 folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Gebührentarife in § 4 werden wie folgt erweitert:

1. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen (einschließlich Friedhofsunterhaltung)

- | | | |
|----|--|------------|
| 9. | Urnenreihengrab in einer Urnengemeinschaftsanlage
Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre
inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr und Grabpflege | 1.150,00 € |
|----|--|------------|

3. Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|--|----------|
| 2. | Namensgravur für die Urnengemeinschaftsanlage
beinhaltet Vor- u. Nachnamen in üblicher Länge (16 Zeichen),
Geburts- und Sterbejahr, darüber hinausgehende Zeichen
16,00 € pro Stück | 420,00 € |
|----|--|----------|

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2015 in Kraft.

Schwei, den 07.09.2015



Vorsitzende/r GKR




Kirchenälteste/r